

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtsblatt des Kreises Recklinghausen

Nr. 116/2012 vom 03.08.2012

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und –nutzung im Bereich Mersch in Haltern am See

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1.

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und –nutzung untersagt. Ausgenommen hiervon sind Grundwasserförderungen, die ausschließlich der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes dienen, soweit das geförderte Grundwasser keiner anschließenden Nutzung zugeführt wird, z. B. Sumpfungmaßnahmen des Bergbaus oder des Lippeverbandes.

Weiterhin ausgenommen sind Grundwasserförderungsmaßnahmen als Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen oder zur Grundwassergüteüberwachung.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Allgemeinverfügung liegt beim Fachdienst Umwelt des Kreises Recklinghausen im Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, Zimmer 3.3.12 (3. OG.), während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Text kann auch unter der gleichen Adresse angefordert werden oder im Internetangebot des Kreises Recklinghausens (www.vestischer-kreis.de, Stichwort Grundwassernutzungsverbot) abgerufen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

gez. Roland Butz
(Kreisdirektor)

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 – Zentrale
Aufgaben und Organisation

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 OBG*¹ in Verbindung mit § 39 OBG*¹ in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 4, § 15 LBodSchG*² und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO*³ folgende

Allgemeinverfügung

1.

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und –nutzung untersagt. Ausgenommen hiervon sind Grundwasserförderungen, die ausschließlich der Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes dienen, soweit das geförderte Grundwasser keiner anschließenden Nutzung zugeführt wird, z. B. Sumpfungmaßnahmen des Bergbaus oder des Lippeverbandes.

Weiterhin ausgenommen sind Grundwasserförderungsmaßnahmen als Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen oder zur Grundwassergüteüberwachung.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO*³ angeordnet.

Begründung

Zu 1.

Vom Standort des Chemiepark Marl, Paul-Baumann-Straße 1 in Marl, gehen Beeinträchtigungen für den in nördlich bzw. nordöstlich verlaufenden Grundwasserabstrom aus. Verursacht wurde die Grundwasserbelastung durch historische Einträge von verschiedenen chemischen Substanzen, u. a. chlorierten Kohlenwasserstoffen. Es handelt sich hierbei teilweise um toxische und kanzerogene Stoffe.

Der Umfang der Grundwasserbelastung wird im Raum Mersch mittels eines umfangreichen Grundwassermessstellennetzes überwacht. Die Grundwasserverunreinigungen erreichen den Ortsteil Mersch von Süden und lassen insgesamt eine steigende Tendenz erkennen. Aufgrund der jahrzehntelangen Überprägung der natürlichen Grundwasserfließverhältnisse durch Bergbau und Grundwasserbewirtschaftung ist die Verteilung der Einzelstoffe im Grundwasser sehr unterschiedlich, wobei diese nach Lage der Messstellen und Tiefenlage im Grundwasser sehr stark variieren. Der derzeitige Kenntnisstand lässt für den Kernbereich des Ortsteils Haltern Mersch keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu.

Innerhalb des dargestellten Gebietes befinden sich Hausgärten, sowie gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser ist hier geboten.

Eine vollständige Sanierung des Grundwassers in dem Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Es finden zwar zurzeit Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im Grundwasser statt. Die technischen Möglichkeiten sind aufgrund der Uneinheitlichkeit der Belastungen und der teilweisen Veränderung der Fließrichtung des Grundwassers jedoch begrenzt, zumal die Belastungen teilweise bis in größere Tiefen reichen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in dem gekennzeichneten Bereich belastetes Grundwasser in Hausbrunnen gefördert wird und damit die Gesundheit der Nutzer gefährdet wird.

Der Landrat des Kreises Recklinghausen ist gemäß §§ 12, 14 OBG*¹ in Verbindung mit § 15 LBodSchG*² zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser geschädigt werden kann. Auch ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist. Durch die Nutzung des Grundwassers kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 19 Abs. 1 OBG*¹ darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn

1. Eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht genau abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Maßnahmen gegen Verantwortliche sind weder rechtzeitig möglich noch wären sie Erfolg versprechend, da eine vollständige Grundwassersanierung kurzfristig technisch nicht möglich ist. Auch die Tatsache, dass bereits seit 2004 eine Grundwassersanierungsmaßnahme stattfindet und diese der aktuellen Situation noch angepasst wird, zeigt, dass eine zügige vollständige Sanierung des Grundwassers nicht zu erreichen ist.

Auch die Ordnungsbehörde kann aus diesem Grund nicht entsprechend tätig werden. Zumal der Verantwortliche alles Gebotene tut, um das Grundwasser zu sanieren.

Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen geschieht hier ferner ohne erhebliche eigene Gefährdung sowie ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

Der Landrat des Kreises Recklinghausen ist daher, als zuständige Ordnungsbehörde, befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwassernutzern im betreffenden Bereich der Stadt Haltern am See, Ortsteil Mersch zu erlassen.

Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Zweck der Ermächtigung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und –nutzung ist geeignet, die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Nutzung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, zu beseitigen.

Andere Möglichkeiten, die ebenso geeignet wären und die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwasserförderung und –nutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner in angemessenem Verhältnis. Der Schaden, der durch die mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der mögliche Schaden, der durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung entstehen könnte, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden und möglich ist.

Gemäß § 46 WHG^{*4} ist die Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Insofern ist nicht bekannt welcher Haushalt derzeit im Einzelnen Grundwasser fördert. Eine Überprüfung dieser Frage wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Außerdem würden künftige Grundwasserentnahmen damit nicht erfasst. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW^{*5} abgesehen.

Zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO^{*3} ist aus dem überwiegend öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Klageverfahrens weiter Grundwasser in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch des Grundwassers eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, dass die genannten Maßnahmen umgehend eingehalten werden.

Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt wegen des flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschlusses an das örtliche Trinkwassernetz das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Grundwassernutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO^{*3} hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO^{*3} kann die aufschiebende Wirkung durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen auf Ihren Antrag hin wieder hergestellt werden.

Hinweis:

Nach § 39 Abs. 1 OBG*¹ ist der Schaden, der jemanden durch die Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG*¹ entstanden ist.

Nach § 39 Abs. 2 OBG*¹ besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen:

¹OBG	Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980, GV. NRW S. 528, SGV NRW 2060, in der zurzeit geltenden Fassung
²LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG vom 09. Mai 2000 (GV. NRW: S. 439 / SGV. 2129), in der zurzeit geltenden Fassung
³VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bekannt gemacht am 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686), in der zurzeit geltenden Fassung
⁴WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, in der zurzeit geltenden Fassung
⁵VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602 / SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 15.12.2004 (BGBl. I S. 3214), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156 / SGV. NRW 2010), in der zurzeit geltenden Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (ZustVU), GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 282), in der zurzeit gültigen Fassung

gez. Roland Butz
(Kreisdirektor)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Grundwassernutzungsverbot in Haltern – Ortsteil Mersch – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Recklinghausen, den 02.08.2012
Kreis Recklinghausen

gez. Roland Butz
(Kreisdirektor)

